



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Bildung

Per EPOS

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der staatlichen Schulen

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

24. März 2025

An die
Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Studienseminare

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
0350-0004#2023/0001- Stephan Unterkeller
0901 9213 Stephan.Unterkeller@bm.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-2860
06131 16-4579

Betreff

Freistellung der örtlichen Personalvertretungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren hat der Landesrechnungshof anlässlich seiner Prüfungen der Entlastungsstunden und Freistellungen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen wiederholt festgestellt und moniert, dass die den örtlichen Personalvertretungen gewährten Freistellungsstunden die Freistellung nach Einigungsformel im Durchschnitt erheblich übersteigen.

Das Bildungsministerium hat in diesem Zusammenhang zugesagt, die geltenden Rahmenbedingungen, die mit Schreiben des seinerzeitigen Ministeriums für Bildung und Kultur vom 11. Oktober 1993 und 09. August 1994 mitgeteilt wurden (Kopien der Schreiben anbei), anlässlich der Personalratswahlen im Jahre 2025 nochmals zu kommunizieren:



Wie Sie wissen, wird die Freistellung der örtlichen Personalvertretung auf der Basis der sogenannten „Einigungsformel“ ($F(LWS) = B * \frac{LWS}{450}$)¹ berechnet. Hierauf verständigten sich Anfang der 90er Jahre Dienststelle und Vertreter der Personalvertretungen in den seinerzeit gebildeten Einigungsstellen.

Die Freistellung nach der sogenannten Einigungsformel ist in vielen Fällen zur Entlastung eines örtlichen Personalrats sowohl angemessen als auch ausreichend.

Ausnahmsweise kann das Freistellungsmaß nach Einigungsformel durch eine Dienstvereinbarung erhöht werden, wenn besondere außergewöhnliche örtliche Gegebenheiten dies erfordern. Eine höhere Freistellung bedarf der schriftlichen Dienstvereinbarung. Sie setzt voraus, dass seitens des örtlichen Personalrats ein erhöhter Bedarf auf der Grundlage außergewöhnlicher örtlicher Besonderheiten nachvollziehbar dargestellt wurde. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der örtliche Personalrat auch für andere Schulen oder Dependancen verantwortlich ist oder, wenn Personalratssitzungen nicht in der ununterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden können, weil hierfür außerhalb der Unterrichts- und/oder Betreuungszeiten keine ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Angesichts der grundsätzlichen Verpflichtung, mit Steuergeldern sparsam umzugehen, bitte ich nachdrücklich darum, mit der Möglichkeit, Freistellungen über die Einigungsformel hinaus zu vereinbaren, verantwortungsbewusst umzugehen.

Ergänzend zu den vorstehenden Hinweisen bitte ich zu beachten, dass – unabhängig von den im Einzelfall getroffenen Befristungsabreden – in etwaige Dienstvereinbarungen generell folgende Regelung aufzunehmen ist:

¹ F_{LWS} = Freistellungsquote in LWS, B = Anzahl der Beschäftigten, LWS = schulartspezifische Regellehrverpflichtung in LWS



„Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahres vorzeitig gekündigt werden.“

Abschließend möchte ich Sie bitten, dieses Schreiben Ihrem örtlichen Personalrat zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Matthias Mayer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig